

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1917

Nr. 191

Inhalt: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. S. 972. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Forderung des § 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 974. — Bekanntmachung über tabakähnliche Waren. S. 974.

(Nr. 6103) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.
Vom 24. Oktober 1917.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats
und des Reichstags, was folgt:

Dem § 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom
12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) wird folgender dritter Absatz angefügt:

Das gleiche gilt von Unternehmungen, die der Förderung des Grund-
kredits durch Übernahme des Hypothekenschutzes dienen, insbesondere in der Weise,
daß sie gegen ein von dem Hypothekenschuldner zu entrichtendes Entgelt sich für
die ihm obliegenden Leistungen verbürgen oder Vorschüsse auf diese Leistungen
zahlen.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignierten Unterschrift und beigebracktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 24. Oktober 1917.

(Siegel)

Wilhelm
Dr. Helfferich